

# Protokoll

über die am Donnerstag, 29. September 2022 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus (Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundenen

## Gemeinderatssitzung

**Vorsitzender:** Bgm<sup>in</sup> Manuela Zebenholzer  
**Anwesend:** Vzbgm Walter Holzknicht; gGR<sup>in</sup> Petra Mandl; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGR BM Ing. Martin Helm; gGR DI David Steinbacher; GR Ing. Erwin Streicher; GR Joachim Hinterecker; GR Mario Seisenbacher; GR Bernhard Sonnleitner; GR Rene Aflenzer; GR<sup>in</sup> Corinna Haslinger; GR Philip Winkelmayr BSc; GR Christian Rettensteiner; GR Günther Sonnleitner;  
**Entschuldigt:** GR Andreas Schneider; GR Ing. Bernhard Jagersberger; GR Bernhard Forstenlechner; GR<sup>in</sup> Michaela Stieglitz  
**Nicht entschuldigt:**  
**Schriftführer:** AL Wolfgang Kefer  
**Weitere Anwesende:** VB Evelyn Grätzer

## Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022
2. Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Gesundheit- Soziales vom 12. September 2022
  - a) Weihnachtsszuwendung an Mindestsicherungsempfänger
  - b) Besamungstarif
  - c) Ansuchen Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) – PlanBauHolz
  - d) Saunapreise
  - e) Naturparkschule - Unterleiten
3. Protokoll des Ausschusses für Bauen- Energie- Umwelt- Raumordnung vom 13. September 2022
  - a. Vertrag - Benutzung von öffentlichem Wassergut - Ybbstalradwegbrücke
4. Verordnung Übernahme und Auflassung Öffentlichen Gutes L6179 – Hof Gemeindegrenze zu Göstling
5. Löschung Wiederkaufsrecht – EZ 73 – KG Krengaben
6. Gemeindecarchivar – Willibald Bissenberger
7. Bauhilfe Schauer Katrin
8. Personalangelegenheiten
  - a. Auer Kerstin – unbefristeter Dienstvertrag
  - b. Haberfellner Luzia - Ansuchen

Die Vorsitzende stellt anhand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand



P23-0245

## 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2022

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2022 wird verzichtet. Das Protokoll wurde vor Sitzungsbeginn von den Protokollprüfern übermittelt. Es wurden keine Einwände eingebracht.

Das vorliegende Protokoll wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2022 gilt somit als genehmigt.

## 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen-Wirtschaft-Tourismus-Gesundheit und Soziales vom 12. September 2022

Die Vorsitzende des Ausschusses Bgm<sup>in</sup> Manuela Zebenholzer bringt dem Gemeindevorstand auszugsweise die besprochenen Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 12.09.2022 zur Kenntnis. Auf eine Verlesung des Protokolls wird verzichtet, da das Protokoll bereits vor der Sitzung des Fraktionen übermittelt wurde

1. Gemeinde21
2. Ansuchen Jagdgenossenschaft Hollenstein I
  - a) Förderung Wildwarner
3. Weihnachtswendigung Mindestsicherungsempfänger
4. Besamungstarif
5. Ansuchen Gewerbeförderung Planbau Holz GmbH
6. Sauna - Preise
7. Bericht Eisenstraße
8. Bericht Kleinregion
9. Bericht Naturpark - Naturparkschule LFS Unterleiten
10. Advent - Flammende Weihnacht
11. Veranstaltungen / Tourismusangelegenheiten

Der Bericht bzw. das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Gesundheit- Soziales vom 12. September 2022 wird vom Gemeindevorstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

### a) Weihnachtswendigung an Mindestsicherungsempfänger

Die Mindestsicherungsempfänger erhielten im Jahr 2021 eine Soziale Unterstützung in Form einer Weihnachtswendigung („Hollenstein-Gutscheine“) wie folgt:

Im Haushalt alleinstehend: € 35,- / verheiratet: € 70,-. Im Dezember 2021 Gutscheine mit einer Gesamtsumme von € 1050,-- vergeben.

Diese Weihnachtswendigung soll für MindestsicherungsbezieherInnen ab 2022 für Alleinstehende auf € 70,- und Ehepaare auf € 140,- erhöht werden.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Erhöhung der „Weihnachtsgutscheine“ für MindestsicherungsbezieherInnen bei Alleinstehenden Personen auf € 70,-- bzw. bei einem Mehrpersonenhaushalt auf € 140,- erhöhen.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**b) Besamungstarif:**

Der Grundtarif für die künstliche Besamung wurde per 01.08.2022 von € 36,-- auf € 39,-- erhöht. Die Gemeinden sind verpflichtet, dazu einen Beitrag von mindestens 1/3 zu leisten. Entsprechend der Dreiteilung steigt der Betrag der Gemeinde von € 12,-- auf € 13,--.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, den Gemeindebeitrag für die künstliche Besamung rückwirkend ab 1. August 2022 auf € 13,-- zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**c) Ansuchen Gewerbeförderung (Lehrlingsförderung) – PlanBauHolz**

Von der Fa. Planbau Holz liegt ein Ansuchen um Lehrlingsförderung, vom 09.09.2022, vor:

Für 4 Lehrlinge (Kainrath Fabian, Mandl Florian, Teufel Benedikt und Sonnleitner Daniel) wurde im Gemeinderat bereits ein positiver Beschluss gefasst.

Daher braucht nurmehr der Antrag um Lehrlingsförderung für Hager Julian (Lehrbeginn 18.07.2022 – Lehrvertrag liegt vor) behandelt werden.

Für den Lehrling Julian Hager soll für das erste Lehrjahr € 220,- und für das zweite Lehrjahr.

€ 150,- nach Beendigung des jeweiligen Lehrjahres, wenn das Lehrverhältnis noch aufrecht ist und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde, ausbezahlt werden.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, auf Gewährung einer Lehrlingsförderung gemäß den bestehenden Richtlinien von insgesamt € 370,- (Auszahlung wie vorhin beschrieben).

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**d) Saunapreise:**

Auf Grund der gestiegenen Energiekosten sollen die Saunaeintrittspreise erhöht werden.

Es soll eine zweistufige Preiserhöhung stattfinden. Erste Erhöhung rückwirkend mit 01.09.2022 und die 2. Erhöhung ab 01.01.2023.

| Saunapreise   | Alt (seit 01.01.2018) | ab 01.09.2022 | ab 01.01.2023 |
|---------------|-----------------------|---------------|---------------|
| Familienkarte | € 350,-               | € 385,-       | € 420,-       |

|                           |         |         |         |
|---------------------------|---------|---------|---------|
| Jahreskarte               | € 200,- | € 220,- | € 240,- |
| 10er – Block<br>Erwachsen | € 78,-  | € 85,-  | € 92,-  |
| 10er – Block Kind         | € 39,-  | € 43,-  | € 47,-  |
| Einzelkarte Erwachsene    | € 12,-  | € 14,-  | € 16,-  |
| Einzelkarte Kind          | € 6,-   | € 7,-   | € 8,-   |

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, auf Erhöhung der Saunaeintrittspreise wie vorstehend beschrieben.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### e) Naturparkschule Unterleiten

Der Naturpark NÖ Eisenwürzen und die LFS Unterleiten streben das Prädikat „Naturparkschule“ an. Zur Erlangung des Prädikats „Naturpark-Schule“ ist ein Beschluss im Gemeinderat erforderlich. Eine Prädikatisierungsfeier wäre im Zuge des „Tag der offenen Tür“ geplant.

Auf Anfrage von gGR DI Steinbacher, teilt Bgm Zebenholzer mit, dass die anderen Voraussetzungen wie Beschluss im Naturparkverein bzw. seitens der Schule bereits vorliegen.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die LFS Fachschule Unterleiten als „Naturparkschule“ ausweisen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

### 3) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- Umwelt- Raumordnung vom 13. September 2022:

Vorsitzender Vzbgm. Walter Holzknicht bringt dem Gemeindevorstand auszugsweise das Protokoll der Sitzung vom 13.09.2022 zur Kenntnis. Auf eine Verlesung des Protokolls wird verzichtet, da das Protokoll den Fraktionen bereits vor der Sitzung zugestellt wurde.

Folgende Punkte wurde in dieser Sitzung behandelt:

#### 1. Besichtigung Baustellen

- a. Krenlehenfeld
- b. Aubodenbach
- c. Hochwasserschutz Ybbs – Bereich Kleinhollenstein

#### 2. Bericht Straßenbau

- a. Sagmeisterstraße (mittlerweile fertig gestellt)
- b. Ehgartnerstraße (Unterbau erledigt)
- c. Siedlungstraße Tankstelle (Asphalt abgefräst)
- d. Sandgrabenstraße

- e. Radwegbrücke Kleinhollenstein
- 3. Bericht KWKW Königsberg**
- 4. Bericht Kläranlage Reinvestition**
- 5. Bericht HWS Ybbs**
- 6. Bericht Mure Gallenzen**
- 7. LWL Ausbau**
  - a. Kindergarten
  - b. Siedlung Wurnau
- 8. Güterweg Haitzmann**
- 9. Bericht Straßenbeleuchtung - Energiesparkonzept**
- 10. Spielplatz Langfeld**
- 11. Trafoverlegung Grießau**

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Bauen- Energie- Umwelt- und Raumordnung vom 13. September 2022 bzw. der Bericht des Vizebürgermeisters wird vom Gemeindevorstand zustimmend zur Kenntnis genommen.

**a) Vertrag – Benutzung von Öffentlichem Wassergut – Ybbstalradwegbrücke:**

Nachstehender Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke (Radwegbrücke im Zuge des Ybbstalradweges über den Krenngraben) zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung — Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeber und der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, 3343 Hollenstein an der Ybbs als Vertragsnehmer wäre abzuschließen:

Gegenstand ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde 03311 Krenngraben am Krenngrabenbach.

Katastralgemeinde: KG 03311 Krenngraben; Grundbuchseinlagezahl: EZ 86; GrundstücksNr.: 214/1

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich: Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung — Wasserbau) stimmt der Errichtung- Erhaltung und Benützung einer über den Krenngrabenbach, Grundstück Nr. 214/ 1, EZ 86, KG 03311 Krenngraben, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes im folgendem Ausmaß zu. Brücke über den Krenngrabenbach, Grundstück Nr. 214/1, KG Krenngraben. Sie verbindet die Grundstücke Nr. 194 und Nr. 195, beide KG Krenngraben

Dauer: Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Entgelt: Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Kennzeichen: AMW2-WA-ZZ70/001

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen:

II Vertragsbestimmungen:

1. Benützung: Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind. Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der 55 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich:

- auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benutzer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen
- an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten
- die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benutzer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der

Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß 5 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

## 2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen:

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

## III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 1. Vertragsperson;

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung: Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden. Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten. Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und

Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

### 3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht:

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

### 4. Grenzmarkierungen:

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden

### 5. Änderungen und Schriftlichkeit:

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

### 6. Vertragskosten:

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

### 7. Salvatorische Klausel:

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten Entsprechen.

### 8. Vertragsausfertigungen:

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

### 9. Zustandekommen des Vertrages:

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

### 10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der



Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsfreigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen — etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu. f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52 E-Mail: dsb@dsb.gv.at Website: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorstehend angeführten Vertrag mit dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zwecks Errichtung einer Brücke über den Krenggrabenbach im Zuge des Ybbstalradweges beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

#### **4) Verordnung Übernahme und Auflassung Öffentlichen Gutes L6179 – Hof Gemeindegrenze zu Göstling:**

Für die Durchführung von Grenzberichtigung im Bereich der Gemeindegrenze zu Göstling (Hof) wäre vom Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 516358 in der KG Oberkirchen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. (keine)

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 720/6

2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 516358 in der KG Oberkirchen dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 1, 3

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß 55 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vorstehende Verordnung beschließen

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

#### 5) Löschung Wiederkaufsrecht – EZ 73 – KG Krengraben

Nachstehende Löschungserklärung wäre vom Gemeinderat zu beschließen:

Ob der, dem Herrn Josef Fohringer, geb. 1934-08-21, und der Frau Waltraud Fohringer, geb. 1940-03-26, grundbücherlich je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 73 Grundbuch 03311 Krengraben ist zu Blatt C -Zahl: 1 a 1688/1976" ein WIEDERKAUFSRECHT gemäß Kaufvertrag 1976-09-21 für Gemeinde Hollenstein an der Ybbs grundbücherlich einverleibt.

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, verzichtet auf dieses Wiederkaufsrecht und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ. 73 Grundbuch 03311 Krengraben, die Löschung des Eingangs angeführten Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Löschungserklärung beschließen

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

#### 6) Gemeinearchivar Willibald Bissenberger

Dankenswerter Weise kümmert sich Herr Vzbgm a. D um die Agenden des Archives der Gemeinde Hollenstein/Ybbs. Herr Bissenberger hat auch an den diversen Ausbildungs- und Fortbildungsseminaren teilgenommen. Es wäre ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich, um Herrn Bissenberger auch offiziell die Aufgaben des Gemeinearchivars zu übertragen

**Antrag:** Bgm Manuela Zebenholzer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Herrn Willibald Bissenberger die Leitung des Gemeinearchives Hollenstein zu übertragen.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Bgm<sup>in</sup> Zebenholzer überreichte daraufhin dem Gemeindecarchivar Bissenberger eine Ernennungsurkunde.

**7) Bauhilfe Schauer Katrin**

Es liegt ein Ansuchen um Bauhilfe vom 22.07.2022 von Frau Katrin Schauer vor.

Festgestellt wird, dass Frau Schauer für diese Liegenschaft an die Gemeinde keine Aufschließungskosten bezahlt hat, da diese schon im Zuge der Grundteilung im Jahr 1976 an den damaligen Antragsteller vorgeschrieben wurden (bezahlt am 3.1.1979 – ATS 85.381,--)

Das Ansuchen entspricht daher nicht den Richtlinien, demnach kann auch keine Bauhilfe gewährt werden.

**Abstimmungsergebnis: Der Antrag auf Gewährung einer Bauhilfe wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.**

**8) Personalangelegenheiten (siehe vertraulicher Teil des Protokolls)**

**a) Auer Kerstin**

Frau Kerstin Auer wird von der Entlohnungsgruppe III in die Entlohnungsgruppe IV überstellt und das Beschäftigungsausmaß von 12 auf 15 Wochenstunden erhöht und das befristete Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt.

**b) Haberfellner Lucia**

Frau Lucia Haberfellner wird von der Entlohnungsgruppe III in die Entlohnungsgruppe IV überstellt

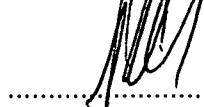
**Ende der Sitzung: 19:40 Uhr**

Bürgermeisterin



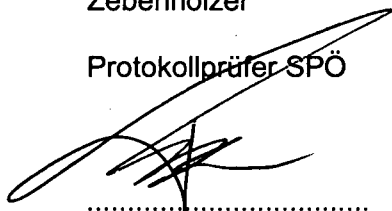
.....  
Zebenholzer

Schriftführer



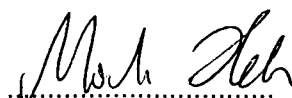
.....  
Kefer

Protokollprüfer SPÖ



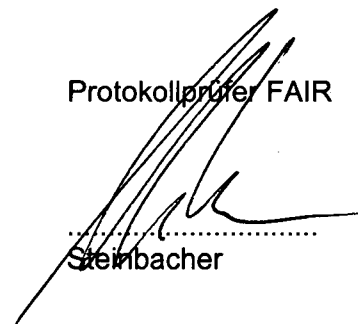
.....  
Forstenechner

Protokollprüfer ÖVP



.....  
Helm

Protokollprüfer FAIR



.....  
Steinbacher